

Empfehlungen
zur
Änderung
der
GemO Rheinland-Pfalz

- Stand 29. Juni 2005 -

GemO

Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. § 17a Absatz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
"5. den Jahresabschluss sowie den Gesamtabchluss der Gemeinde, die Feststellung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebes und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten,"
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
"1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder".
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
"(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 sind:
 1. Ehegatten,
 2. eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
 5. Schwägerte bis zum zweiten Grade,
 6. Verwandte der eingetragenen Lebenspartner bis zum zweiten Grade.Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht."
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
3. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte "die Jahresrechnung" durch die Worte "den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss" ersetzt.
 - b) In Nummer 11 wird das Wort "Ausgaben" durch die Worte "Aufwendungen oder Auszahlungen" ersetzt.
4. In § 42 Absatz 1 werden die Worte "eine Ausgabe" durch die Worte "Aufwendungen oder Auszahlungen" ersetzt.
5. § 45 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 47 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort "Angestellten" durch die Worte "tariflich Beschäftigten" ersetzt.
7. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte "und des Dienstsiegels" gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte "brauchen die Amtsbezeichnung und das Dienstsiegel" durch die Worte "braucht die Amtsbezeichnung" ersetzt.
8. § 53 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "steht" die Worte ", wobei § 71 unberührt bleibt" eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

9. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Beamten" das Komma und die Worte "Angestellten und Arbeiter" gestrichen und dafür die Worte "und tariflich Beschäftigten" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte "Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "tariflich Beschäftigten" ersetzt.
10. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Führung des Rechnungswesens mit Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Erteilung der Kassenanordnungen, Erstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,"
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Kosten" durch das Wort "Aufwendungen" ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zahlen „107“ und „108“ durch die Zahlen „106“ und „107“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Kassenkredite" durch die Wörter "Kredite zur Liquiditätssicherung" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Zahl „108“ durch die Zahl „107“ ersetzt.
11. In § 69 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "dem Finanzplan, dem Investitionsprogramm" und das nachfolgende Komma gestrichen und dafür die Worte "der Haushaltssatzung mit" eingefügt.
12. § 72 erhält folgende Fassung:

"§ 72 Finanzen

Soweit die eigenen Finanzmittel der Verbandsgemeinde nicht ausreichen, werden die von ihr benötigten Mittel als Umlage von den Ortsgemeinden aufgebracht. Das Nähere bestimmt das Landesfinanzausgleichsgesetz."

13. In § 76 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Ortsbeirat“ die Worte „in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung“ eingefügt.
14. In § 78 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "und ordnungsgemäß nachzuweisen" gestrichen.
15. § 79 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde weiterhin benötigt werden, dürfen zur langfristigen Eigennutzung veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können.“
16. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sondervermögen nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 sind im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.“
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „101“ durch die Zahl „102“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 entfällt.
17. In § 82 wird die Zahl „108“ durch die Zahl „107“ ersetzt.
18. § 87 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„die Gesellschaft den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt macht. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen, und“

19. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
„Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 entfällt für Gesellschaften, bei denen im Gesellschaftsvertrag eine Regelung gemäß § 87 Absatz 3 Nummer 2 besteht.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeindeverwaltung hat dem Gemeinderat mit dem Jahresabschluss einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an der sie mindestens mit 5 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) Satz 4 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
„Der Beteiligungsbericht ist mit dem geprüften Jahresabschluss dem Gemeinderat vorzulegen.“
 - ee) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

20. Die Abschnitte 4 bis 6 im 5. Kapitel erhalten folgende Neufassung:

"4. Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 93 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- (2) Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden zu beachten.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.
- (4) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.
- (5) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist.

§ 94 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel
1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern
- zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Auf die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen sowie von Beiträgen für selbstständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen kann die Gemeinde ganz oder teilweise verzichten. Im Übrigen kann die Gemeinde durch Satzung regeln, dass kommunale Abgaben nicht festgesetzt und erhoben werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

- (3) Die Gemeinde darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- (4) Die kommunalen Gebietskörperschaften können allgemeine Deckungsmittel, soweit sie nicht aus Steuern und Umlagen stammen, zur Verringerung der sonst als Kosten zu berücksichtigenden Zinsen für Kredite ihren Einrichtungen mit Sonderrechnung oder Beteiligungen als Eigenkapital zur Verfügung stellen oder zur Verminderung von Beiträgen für Verkehrsanlagen verwenden. Auch Ortsgemeinden dürfen Mittel unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Einrichtungen der Verbandsgemeinde zur Verfügung stellen.

§ 95 Haushaltssatzung

- (1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält für das Haushaltsjahr die Festsetzung
1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a) der Erträge und der Aufwendungen sowie deren Saldo,
 - b) der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen sowie des jeweiligen Saldos,
 - c) der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des jeweiligen Saldos,
 - d) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
 - e) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 2. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
 3. der Steuersätze, soweit sie für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Sie kann auch die Festsetzung von Gebührensätzen und Beitragssätzen für ständige Gemeindeeinrichtungen sowie weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

- (3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen der Vorschrift des § 93 Absatz 4 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist die drohende Verringerung des Eigenkapitals in der Haushaltssatzung auszuweisen.
- (4) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
1. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102),
 2. den Gesamtbetrag der Investitionskredite (§ 103) ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung.
- (5) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

- (6) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

§ 96 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.
- (2) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (4) Der Haushaltsplan besteht aus
1. dem Ergebnishaushalt,
 2. dem Finanzhaushalt,
 3. den Teilhaushalten,
 4. dem Stellenplan.
- (5) Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 97 Erlass der Haushaltssatzung

- (1) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile nicht enthält, darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt. Die Aufsichtsbehörde hat,
1. falls die Gemeinde erhobene Bedenken nicht ausräumt, den Satzungsbeschluss gemäß § 121 unverzüglich zu beanstanden,
 2. falls keine Bedenken bestehen, dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Satzungen (§§ 24, 27). Die Bekanntmachungspflicht (§ 24 Absatz 3) erstreckt sich nicht auf die Anlagen zur Haushaltssatzung.
- (2) Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

§ 98

Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen über die Haushaltssatzung entsprechend.
- (2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn
 1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird und nur durch die Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbetrages vermieden werden kann,
 2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird und nur durch die Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbetrages vermieden werden kann,
 3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 5. Beamte und tariflich Beschäftigte eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- (3) Absatz 2 Nummern 2 bis 4 findet keine Anwendung auf
 1. geringfügige oder unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie auf geringfügige oder unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,
 2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen, die auf Grund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge oder aufgrund rechtskräftiger Urteile notwendig werden.

§ 99

Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde nur
 1. die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen;
 2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.
- (2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Investitionstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Investitionskredite bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Investitionskredite aufnehmen; § 103 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

§ 100

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
- (2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.
- (4) § 98 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 101

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren.

§ 102

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise ohne Ermächtigung durch den Haushaltsplan überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn dazu ein dringendes Bedürfnis besteht und der festgesetzte Gesamtbetrag sowie der Gesamtbetrag der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu Lasten der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre veranschlagt werden, längstens jedoch bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint.
- (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn eine öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 103 Investitionskredite

- (1) Investitionskredite dürfen unter der Voraussetzung des § 94 Absatz 3 nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Aufsichtsbehörde hat die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.
- (3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.
- (4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),
 1. sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt worden sind; die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden;
 2. wenn sich die Aufsichtsbehörde dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.
- (5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Die Genehmigung kann in diesem Falle versagt werden, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnte.
- (6) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.
- (7) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten üblich ist.

§ 104 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte

- (1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn Gründe des Gemeinwohls es erfordern und die gemeindliche Haushaltswirtschaft dadurch nicht gefährdet werden kann.
- (2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Solche Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den dort genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen erwachsen können.

- (4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die
 1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingegangen werden oder
 2. für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten.

§ 105 Kredite zur Liquiditätssicherung

- (1) Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur öffentlichen Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.
- (3) Für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung findet § 49 keine Anwendung.

5. Abschnitt Kassenführung

§ 106 Gemeindekasse

- (1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 82 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den übrigen Kassengeschäften abgetrennt werden.
- (2) Die Gemeinde hat, wenn ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung geführt werden, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Der Kassenverwalter muss hauptamtlich tätig sein. Anordnungsbefugte Gemeindebedienstete sowie Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein.
- (4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige im Sinne des § 22 Absatz 2 des Bürgermeisters und des für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sein. Entsteht ein Hinderungsgrund nachträglich, sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.
- (5) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sowie die übrigen Bediensteten der Kasse sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 107 Übertragung von Kassengeschäften, Automation

- (1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen. Bei zentral ausgearbeiteten Programmen kann das fachlich zuständige Ministerium die Stelle bestimmen, die für die Prüfung nach Satz 1 zuständig ist.

6. Abschnitt Jahresabschluss, Gesamtabchluss und Prüfungswesen

§ 108 Jahresabschluss

- (1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus:
 1. der Ergebnisrechnung,
 2. der Finanzrechnung,
 3. der Bilanz,
 4. dem Anhang.
- (3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:
 1. der Rechenschaftsbericht,
 2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Absatz 2 GemO,
 3. die Anlagenübersicht,
 4. die Forderungsübersicht,
 5. die Verbindlichkeitenübersicht,
 6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 109 Gesamtabschluss

- (1) Stehen zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres Tochterorganisationen der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde, hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss zu erstellen, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- (2) Der Gesamtabchluss besteht aus:
 1. der Gesamtergebnisrechnung,
 2. der Gesamtfinzrechnung,
 3. der Gesamtbilanz,
 4. dem Gesamtanhang.
- (3) Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen beizufügen:
 1. der Gesamtrechenschaftsbericht,
 2. die Anlagenübersicht,
 3. die Forderungsübersicht,
 4. die Verbindlichkeitenübersicht.

- (4) Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 108 und die Jahresabschlüsse
1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend,
 3. der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen,
 4. der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,
 5. der sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung oder einer Rechnungslegung nach den Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird,
- zusammenzufassen (Konsolidierung).
- (5) Tochterorganisationen nach Absatz 4 brauchen in den Gesamtabchluss nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.
- (6) Tochterorganisationen nach Absatz 4 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren (Vollkonsolidierung). Bei der Kapitalkonsolidierung findet ausschließlich die Erwerbsmethode in der Ausprägung der Buchwertmethode Anwendung. Tochterorganisationen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches konsolidiert (Eigenkapitalmethode).
- (7) Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen sollen auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellt werden. Liegt der Abschluss einer Tochterorganisation mehr als sechs Monate vor dem Stichtag des Gesamtabchlusses, so ist diese Tochterorganisation aufgrund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Gesamtabchlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Wird bei abweichenden Abschlussstichtagen eine Tochterorganisation nicht auf der Grundlage eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Gesamtabchlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Gesamtabchluss einbezogen, so sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisation, die zwischen dem Abschlussstichtag dieser Tochterorganisation und dem Stichtag des Gesamtabchlusses eingetreten sind, in der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzzrechnung zu berücksichtigen oder im Gesamtanhang anzugeben.
- (8) Der Gesamtabchluss ist innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Gesamtabchluss ist dem Gemeinderat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (9) Eine Gemeinde ist von der Verpflichtung, einen Gesamtabchluss aufzustellen befreit, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres
1. die zusammengefassten Bilanzsummen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Tochterorganisationen 20 vom Hundert der Bilanzsumme, die in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesen ist, nicht übersteigen oder
 2. die zusammengefassten Rückstellungen und Verbindlichkeiten der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Tochterorganisationen 20 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Verbindlichkeiten nicht übersteigen.

§ 110 Rechnungsprüfung

- (1) Der Gemeinderat soll einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Abweichend von § 46 wählt der Ausschuss ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Der Bürgermeister legt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss dem Gemeinderat zur Prüfung vor. Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sollen zuvor durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden.
- (3) Besteht ein Rechnungsprüfungsamt, so leitet der Bürgermeister zunächst diesem den Jahresabschluss zu.
- (4) Der Bürgermeister hat beim Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Das Gleiche gilt für die Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben.
- (5) Für die überörtliche Prüfung der Gemeinde durch den Rechnungshof gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Die überörtliche Prüfung erstreckt sich auch auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von der Gemeinde geführten rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts. Bei der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Gemeindeprüfungsamt eingerichtet; es unterliegt der fachlichen Weisung des Rechnungshofs. Der Rechnungshof kann die überörtliche Prüfung ganz oder teilweise widerruflich den Gemeindeprüfungsämtern übertragen (§ 14 Absatz 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz). Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Rechnungshofs durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Organisation, die Bereitstellung der erforderlichen Bediensteten sowie über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes zu treffen.
- (6) Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderats über das Ergebnis einer überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 sind die Prüfungsmitteilungen und eine etwaige Stellungnahme der Gemeindeverwaltung an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich auszulegen; dies gilt nicht für Angelegenheiten im Sinne des § 20 Absatz 1. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 111 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Kreisfreie und große kreisangehörige Städte müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten; andere Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Es ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und insoweit an Weisungen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen, nicht gebunden. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Bürgermeisters unberührt.
- (3) Der Bürgermeister kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nur mit Zustimmung des Gemeinderates einem Beamten übertragen oder gegen dessen Willen entziehen. Die Entziehung gegen den Willen des Beamten ist nur möglich, wenn der Beamte seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt. Sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht Angehöriger im Sinne des § 22 Absatz 2 des Bürgermeisters, der Beigeordneten und des Kassenverwalters sowie seines Stellvertreters oder einer von diesen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person sein.
- (6) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 112

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss der Gemeinde,
 4. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft nach dem Gesetz und sonstigen Vorschriften geführt worden ist,
 6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
 7. die Kontrolle, ob bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung stattgefunden hat.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Nummern 6 und 7 gelten nicht für Ortsgemeinden und deren Sondervermögen, sofern die Finanzbuchhaltung der Ortsgemeinden und deren Sondervermögen bei der Verbandsgemeinde geführt wird.

- (2) Der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere
 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
 3. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse im Hinblick darauf, ob die einzelnen Beträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 4. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts,
 5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Gemeinde eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits, bei der Stellung von Sicherheiten oder sonst vorbehalten hat,
 6. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt.

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können
 1. für die Durchführung der Prüfung Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Der Prüfer hat die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche,
 2. die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Gemeinderates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die Kosten für die Prüfung trägt die Gemeinde. Prüfer darf nicht sein, wer
 1. Mitglied des Gemeinderates ist,
 2. Angehöriger gemäß § 22 des Bürgermeisters, der Beigeordneten, des Kassenverwalters sowie seines Stellvertreters oder einer von diesen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person ist,
 3. Beschäftigter der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde ist, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden oder diesen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung als Prüfer angehört hat,
 4. in den letzten fünf Jahren mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, die in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form geführt werden, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist. Verselbstständigte Aufgabenbereiche der Gemeinde in privatrechtlicher Form müssen nur einbezogen werden, wenn die Gemeinde mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile daran besitzt,
 5. an der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitgewirkt hat.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis dem Bürgermeister mit. Dieser hat die notwendigen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen.
- (7) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt fassen die Ergebnisse der Prüfung jeweils in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist. Der Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.
- (8) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses gilt § 113.

§ 113

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt, sofern ein solches in der Gemeinde eingerichtet ist, dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben sind in die Prüfung einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge von Dritten vorgenommen werden.
- (2) Der Rechenschaftsbericht und der Gesamtrechenschaftsbericht sind darauf zu prüfen, ob sie mit dem Jahresabschluss bzw. dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen und ob ihre sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der

Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen.
- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben das Ergebnis der Prüfung jeweils zum Ende des Prüfungsberichts zusammenzufassen. In der Zusammenfassung sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben. Sie hat ferner eine abschließende Bewertung des Prüfungsergebnisses zu enthalten.
- (6) Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.
- (7) Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.

§ 114

Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Gesamtabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.
- (2) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, dem Teilnehmungsbericht sowie der Gesamtabschluss und der Gesamtrechenschaftsbericht und die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich auszulegen, dies gilt nicht für Angelegenheiten im Sinne des § 20 Absatz 1. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.“

21. § 116 erhält folgende Fassung:

"§ 116

Durchführungsbestimmungen

- (1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen des 5. Kapitels dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:
 1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung sowie die unterjährige Berichterstattung,
 2. die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen,

3. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten,
 4. die Fortschreibung und die Mindesthöhe des Eigenkapitals,
 5. Inhalt, Gestaltung, Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Aufbewahrung von Unterlagen,
 6. Inhalt und Gestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung,
 7. die Deckungsgrundsätze, den Haushaltsausgleich sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen und die Verwendung von Überschüssen,
 8. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen, die Vergabe von Aufträgen sowie die Abrechnung von Baumaßnahmen,
 9. die Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung,
 10. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung,
 11. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
 12. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
 13. die zum Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen,
 14. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
- (2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das fachlich zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für
1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
 2. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
 3. die Gliederung des Haushaltsplans in Teilhaushalte, die Gliederung des Ergebnishaushalts nach Ertrags- und Aufwandsarten, des Finanzhaushalts nach Ein- und Auszahlungsarten sowie der Bestandskonten,
 4. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und ihrer Anlagen,
 5. die Zahlungsabwicklung und die Buchführung.
 6. die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
 7. die Gliederung des Produktplans.
- (4) Sofern in diesem Gesetz auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) entsprechende Anwendung.“
22. In § 119 Absatz 1 Satz 4 wird die Bezeichnung "Absatz 3" durch "Absatz 4" ersetzt.
23. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
